

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

30.08.2007

Gültigkeit:

Für Gewinne ab 2007

Mindestabzug für Lotto- und Toto-Einsätze**1. Gesetzliche Grundlagen****Art. 26 Ziff. 5 StG Übrige Einkünfte**

Steuerbar sind auch:

5. Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;

Art. 28 Abs. 1 StG Ermittlung des Einkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge nach den Art. ... abgezogen.

2. Grundsätzliches

- 2.1 Aus verwaltungsökonomischen Gründen drängt sich auf, dass insbesondere bei kleineren Lotteriegewinnen ein Pauschalabzug für Einsätze im Sinne von Art. 28 Abs. 1 StG geltend gemacht werden kann.

3. Berechnung der Pauschale

- 3.1 Die Pauschale umfasst den abzugsberechtigten Minimaleinsatz von Total **CHF 300.-** (Minimaleinsatz CHF 3.- pro Ziehung, 2 Ziehungen à 50 Wochen). Diese Einsätze müssen nicht nachgewiesen werden. Höhere Einsätze werden nur unter Vorlage der Original-Einsatzbelege maximal bis zur Höhe der Gewinne gewährt.

4. Voraussetzung für den Mindest-Pauschalabzug

- 4.1 Voraussetzung für den Abzug bleibt nach wie vor die Deklaration eines gleich hohen oder höheren Gewinnes im Wertschriftenverzeichnis.

Kantonales Steueramt Nidwalden